Wien Donnerstag den 21. October 1875. VIII. Jahrgang. Nr. 42.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei.

Inhalt.

Die politischen Arbeiter-Parteien der Gegenwart und ihre Ziele *).

Die sociale Frage nimmt in der Gegenwart bei einer sehr großen Masse der Arbeiterbevölkerung solch' bestimmte Formen und Gestalten an und ist insbesondere im Hinblicke auf den bedrohten Besitz, auf das Eigenthum und den gegenwärtigen Staatsorganismus von so wesentlicher Bedeutung, daß eine nähere Würdigung und Besprechung dieser Frage auch in diesen Blättern nicht überflüssig sein wird.

Die Hauptformen, in welchen sich die sociale Frage bewegt, sind Socialismus und Communismus.

Der erstere wendet sich gegen das die Arbeit beherrschende und drückende Capital, gegen den ererbten Besitz, — nicht gegen das in Folge eigener persönlicher Arbeit erworbene Eigenthum, — und will, daß in Bezug auf Besitz Jeder mit gleichen Rechten in die Gesellschaft eintreten solle, das Erworbene für sich beanspruchen könne, nach seinem Tode aber dasselbe der Gesellschaft wieder zum Eigenthume überlassen müsse, und daß ohne persönliche Arbeit überhaupt kein Recht auf Eigenthum bestehe.

Der Communismus dagegen geht von dem Grundsatze aus daß alle Menschen kraft ihrer Geburt gleiches Recht auf den Besitz und den Genuß des Lebens haben und fordert deßhalb die Gemeinschaft aller Güter, die gleichheitliche Vertheilung derselben.

Auf der Grundlage dieser socialistischen und communistischen Ideen haben sich nun im Laufe der letzten Decennien mehrere politische Arbeitervereinigungen gebildet, und diese in Deutschland bestehenden derartigen Vereinigungen, welche bei uns schon tiefe Wurzeln gefaßt und deren Anschauungen unter den arbeitenden Classen eine weite, nicht zu unterschätzende Verbreitung gefunden haben, näher kennen zu lernen, soll Aufgabe der nachfolgenden Zeilen sein.

Unter diese politischen Arbeitervereinigungen sind zunächst zu rechnen:

I. die internationale Arbeiter-Association,
II. der allgemeine deutsche Arbeiterverein,
III. die socialdemokratische Arbeiterpartei,
IV. die Gewerkvereine.

I.
Die internationale Arbeiter-Association.

Die internationale Arbeiter-Association (kurz die „Internationale" genannt) verbindet in sich Socialismus, Communismus und Atheismus. Dieselbe hat zum Ziele die Vernichtung des Capitals und des persönlichen Eigenthums, sie fordert die allgemeine Gütergemeinschaft, die Eigenthumslosigkeit des Einzelnen, die directe Gesetzgebung durch das Volk, Abschaffung des individuellen Erbrechts und Ueberweisung des Grundes und Bodens an den Gesammtbesitz.

Die Internationale hat ihren Sitz seit 1872 in New-York (früher 1866—1872 in London) und ihre Congresse wurden in Europa 1866 in Genf, 1868 in Lausanne, 1869 in Basel, 1871 in London und 1872 in Haag abgehalten.

Auf dem letzteren Congresse schied sich die Internationale in zwei Hälften, indem der unter Führung von Karl Marx stehende streng centralistisch geleitete Verband seinen Generalrath damals nach New-York verlegte, während der andere, dem Föderalismus huldigende Theil der Internationale sich von diesem Verbande lossagte.

Diese Föderalisten versuchten sich im Congresse zu Genf 1873 zu einem vom Generalrath in New-York vollständig unabhängigen Bunde zu constituiren, was jedoch wegen des fortwährenden Rückgangs der Mitgliederzahl nicht erreicht werden konnte.

Versammlungen dieser Fraction der Internationale fanden 1873 in Mainz, 1874 in Brüssel statt.

Die Grundlagen der Internationale beruhen

1. auf dem Communisten-Manifeste von 1845 (Abdruck: „Leipzig 1872, Verlag der Expedition des Volksstaates"),

2. auf der Inauguraladresse vom 1. November 1864 (W. Eichhoff „die Internationale Arbeiter-Association"),

3. auf den Programmen, den Statuten und Verwaltungs-Verordnungen (Abdruck: „Volksstaat" 1872 Nr. 12).

Bereits in dem Communisten-Manifeste hebt Karl Marx, der Gründer und Chef der Internationale, als Unterschied zwischen den Communisten und andern Arbeiter-Parteien hervor, daß erstere die gemeinsamen, von der Nationalität unabhängigen Interessen der Arbeiterclasse an den verschiedenen nationalen Kämpfen vertheidigen. Eine Ansprache der Centralbehörde der Internationale vom März 1850 an den Bund kennzeichnet diese Thätigkeit bereits näher, indem sie als Aufgabe des Bundes die Revolution in Permanenz bezeichnete, solange nicht alle besitzenden Classen von der Herrschaft verdrängt, die Staatsgewalt von den Proletariern erobert, die Association der Proletarier nicht nur in Einem Lande, sondern in allen herrschenden Ländern der Welt herbeigeführt ist. Noch deutlicher spricht sich die Fraction der Internationale zu Köln in ihren Statuten vom 1. December 1850

*) Aus den „Blättern für administrative Praxis und Polizeigerichtspflege" in Baiern.

aus, in welchen sie als Zweck des Bundes die Zertrümmerung der alten Gesellschaft, die geistige, politische und ökonomische Befreiung des Proletariats, die Herbeiführung der communistischen Revolution durch alle Mittel der Propaganda und des politischen Kampfes bezeichnet.

Aus den allgemeinen Statuten und Verwaltungs-Verordnungen der internationalen Arbeiterassociation (amtliche deutsche Ausgabe, revidirt durch den Generalrath, nebst Beschluß des Londoner Congresses vom 17. — 23. November 1871 — Leipzig, Verlag der Expedition des Volksstaates) ist in Kürze Folgendes zu bemerken.

Die Association ist gegründet zur Herstellung eines Mittelpunktes der Verbindung und des planmäßigen Zusammenwirkens zwischen den in verschiedenen Ländern bestehenden Arbeitergesellschaften, welche dasselbe Ziel verfolgen, nämlich den Schutz, den Fortschritt und die vollständige Emancipation der Arbeiterclasse.

Jährlich versammelt sich ein allgemeiner aus Abgeordneten der Zweige der Association bestehender Arbeitercongreß, welcher die zum erfolgreichen Wirken erforderlichen Maßregeln ergreift und den Generalrath der Gesellschaft ernennt. Dieser, gebildet aus Arbeitern der verschiedenen Länder, wirkt als internationaler Agent zwischen den verschiedenen nationalen und localen Truppen der Association, so daß die Arbeiter Eines Landes vollständig unterrichtet bleiben über die Bewegungen ihrer Classe in allen übrigen Ländern, daß eine Untersuchung über die socialen Zustände der verschiedenen Länder Europas gleichzeitig und unter gemeinsamer Leitung stattfindet, daß Fragen von allgemeinem Interesse, angeregt von Einer Gesellschaft, von allen anderen aufgenommen werden und daß im Falle der Nothwendigkeit sofortiger praktischer Schritte die verbündeten Gesellschaften sich gleichzeitig und gleichförmig betheiligen können.

Die Verwaltungsverordnungen, revidirt im Einklange mit den Beschlüssen der Congresse 1866 — 69 und der Londoner Conferenz 1871 behandeln in 6 Abtheilungen den allgemeinen Congreß, den Generalrath, die an den Generalrath zahlbaren Beiträge, die Föderalräthe oder Comités, die Localgesellschaften, Sectionen und Gruppen und die allgemeine Statistik der Arbeiterclasse.

Jede Zweiggesellschaft der Internationale kann hienach zum allgemeinen Congreß einen Deputirten senden; auch Gewerksgenossenschaften und Arbeitercorporativgesellschaften derjenigen Länder, in welchen die regelmäßige Organisation der Internationale gesetzlich verhindert ist, können Delegirte absenden, welche aber zur Debatte und Abstimmung über Verwaltungsangelegenheiten nicht berechtigt sind.

Die Centralräthe der verschiedenen Länder, in welchen die Internationale regelmäßig organisirt ist, haben sich als Föderalräthe oder Föderalcomités zu bezeichnen und bilden zusammen den Generalrath, der die Beschlüsse des Congresses ausführt.

Der allgemeine Beitrag besteht in einem Penny (Groschen) pro Mitglied zur Deckung der Kosten des Generalraths, wie Besoldung des Generalsecretärs, Ausgaben für Correspondenz, Druckschriften 2c. Der Generalrath gibt hiefür Marken mit der betreffenden Jahreszahl aus, welche auf das Exemplar der Statuten, das jedes Mitglied zu haben verpflichtet ist, anzuheften sind.

Die Ausgaben für die Föderalräthe und Föderalcomités werden von ihren Sectionen bestritten und haben erstere mindestens monatlich einen Bericht an den Generalrath zu senden und alle 3 Monate über die Verwaltung und den Finanzstand ihrer Sectionen zu berichten.

Jede Section kann Sonderstatuten für ihre locale Verwaltung, welche jedoch mit den allgemeinen Statuten nicht im Widerspruche stehen dürfen, sich geben, und alle Zweige, Sectionen und Gruppen haben sich als Zweige der internationalen Arbeiter-Association zu bezeichnen, was aber auf die mit der Internationale verbündeten Gewerksgenossenschaften keine Anwendung findet.

Die Bildung weiblicher Zweiggenossenschaften wird empfohlen, und jede locale Gruppe für verpflichtet erklärt, ein statistisches Comité zu erwählen, welches bereit ist, vom Föderalrathe oder Generalrathe gestellte Anfragen zu beantworten. Die Statistik hat sich zu erstrecken auf Namen, Alter, Geschlecht, Zahl und Lohn (Tagelohn oder Stücklohn) der Arbeiter, auf die Arbeitsstunden in Fabriken und bei kleineren Meistern, auf die Nacht- oder Tagearbeit, Mahlzeitstunden und Behandlung, Beschaffenheit der Werkstätten, Wirkung der Arbeit auf den Körper, den Moralitäts- und Bildungszustand, ferner auf die Erziehung, auf den Charakter des Geschäftes (ob gleichförmig oder schwankend) auf Nahrungs- und Wohnungszustände und endlich auf die besondere Gesetzgebung bezüglich Arbeiter und Meister.

Aus dem Vorerwähnten ergibt sich jedenfalls als zweifellos, daß die Internationale stramm organisirt und fest gegliedert ist. Es würde zu weit führen, die Tendenzen und Ideen der Internationale ausführlicher auseinderzusetzen, und wird die Bemerkung genügen, daß es sich bei der Internationale, welche schon auf dem Congresse zu Basel 1869 die Abschaffung des Privateigenthums förmlich beschlossen hat, um nichts Geringeres als um die Vereinigung der Arbeiter aller Länder gegen die besitzenden Classen, gegen die bestehenden göttlichen und menschlichen Gesetze, auf welchen dermalen die moderne Gesellschaft beruht, handelt. Den deutlichsten Commentar hiezu liefert der Aufstand und die Schreckens-Herrschaft der Commune in Paris 1871, deren Thaten das zu Pfingsten 1871 erschienene Manifest der Internationale ausdrücklich verherrlichte.

Als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele bedient sich die Internationale einer unausgesetzten systematischen Agitation, um die ungebildeten, besitzlosen Arbeitermassen zu organisiren und gegebenen Falles mit Hilfe dieser revolutionären Elemente die gegebenen Staatsordnungen beseitigen und ihre Ideen sodann verwirklichen zu können.

Wie eigenartig aber diese Ideen oft sind, welch sonderbare Anschauungen über die Aufgabe des Staates (neben den revolutionären Grundgedanken) bestehen, das hat der jüngste in Brüssel vom 8.—13. September 1874 stattgehabte Congreß der föderalistischen Fraction der Internationale gezeigt.

Während bei demselben der Deutsche Brohm sich dahin äußerte, daß das Capital an sich nichts sei, daß, wer nicht arbeite, auch nicht essen soll, daß es fürderhin nur mehr Arbeiter geben und man die Vampyre, welche das Proletariat aussaugen, umbringen müsse, warf der Franzose Flahaut den Pariser Communisten vor, daß sie viel zu wenig Humanität gezeigt hätten und sprach sich weiter dahin aus, daß das Elend den größten Grad erreicht habe, und da man eine friedliche Revolution nicht gewollt habe, man nunmehr eine andere haben soll.

Die Genfer Föderation stellte in einem Elaborate über die Eintheilung der Verwaltung der Gesellschaft der Zukunft die Statistik an die Spitze der Dienstzweige, erachtete die Ueberwachung des Austausches der Producte von den nach Gruppen geordneten Producenten für nothwendig, damit nicht jeder derselben, wie jetzt, durch größere oder kleinere Zufuhr die Marktpreise drücken oder heben könne, hält die Polizei, die Armee, die Marine aufrecht, hebt dagegen die Justiz auf und beseitigt den Staat als solchen gänzlich.

Der Belgier de Pape erklärte als Aufgabe des zukünftigen Staates lediglich die Volkswirthschaft, während die Gemeinde das politische Organ sei und sich mit der Polizei, der Justiz, dem Handel, der Vertheilung des Wassers 2c. beschäftigen soll.

Ein Schweizer Schwitzgubel meinte, daß die Stellung der Gesellschaft nur aus der Anarchie hervorgehen könne, daß das Eigenthum collectiv sein müsse und die Innungen wieder hergestellt und als Schiedsgerichte benützt werden sollen, gestand übrigens zu, daß namentlich eine den Arbeitern anvertraute höhere Gewalt alsbald wieder zu Zuständen, wie im jetzigen Staate, führen würde.

Nicht uninteressant war bei diesem Congresse die aufgetauchte Frage, ob die Arbeiterclasse in den politischen Kampf eingreifen müsse, was von den deutschen Mitgliedern entschieden vertreten, von den belgischen aber verneint wurde. Letztere gaben an, daß der belgische Arbeiter in Folge der über denselben von der Bourgeoisie ausgeübten Vormundschaft noch auf einer allzu niedrigen Stufe der geistigen Entwicklung stehe, um sich bei den Wahlen betheiligen zu können, daß deßhalb vorerst auf den Volksunterricht und dann erst auf die Einführung des allgemeinen Wahlrechts hinzuwirken sei. — wogegen erstere sich damit brüsteten, daß sie in einigen Jahren statt der gegenwärtigen 10 wohl 100 Vertreter ihrer Ansichten im deutschen Reichstage zählen und es dann ein Leichtes sein würde, mittelst eines einfachen Decretes das individuelle Eigenthum in ein collectives umzuwandeln. Hiebei legten sie das zur Beurtheilung des Charakters der socialdemokratischen Agitation sehr bemerkenswerthe Geständniß ab, daß es bei dieser Frage weniger auf die Schulbildung ankomme, und alles viel mehr von den Leitern abhänge, welche diejenigen mitzureißen wissen müßten, welche des Lesens und Schreibens unkundig seien.

Aus der Trennung der Internationale, aus der Uebersiedlung des Generalraths in die neue Welt, aus der Verpönung der Inter-

nationale in Frankreich, aus dem im Allgemeinen zunehmenden Indifferentismus der Arbeiter für die Lehren desselben, endlich auch aus der geringen Betheiligung an der Brüsseler Versammlung *) kann nicht mit Unrecht darauf geschlossen werden, daß (wenigstens dermalen) die Internationale keine genügende Veranlassung zu wesentlichen und ernsten Befürchtungen gibt; allein bei dem innern tief zusammenhängenden Organismus der Internationale, bei der notorischen Unzufriedenheit eines großen Theiles der Arbeiterbevölkerung mit ihren Verhältnissen und bei der oft raschen und ungeahnten Entwicklung von ursächlich nicht wesentlichen, im Laufe weniger Tage aber aus zufälligen, absichtlich ausgebeuteten Ursachen zur Bedeutung gelangenden Dingen und Ereignissen ist immerhin die Beachtung der Thätigkeit der Internationale sowie ihrer Versammlungen und Beschlüsse um so mehr nothwendig, als sie statutengemäß die Berührung mit den verschiedensten Arbeitergesellschaften der einzelnen Länder sucht und mit nicht wenigen derselben bereits im innersten Zusammenhange steht.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Den gewählten Mitgliedern eines Gewerbegerichtes steht ein Protest-, beziehungsweise Beschwerderecht in Sachen der Constituirung des Gewerbegerichtes nicht zu.
Ein aus einer Gemeinde Ausgewiesener kann, wegen der physischen Unmöglichkeit der Ausübung seiner Function, nicht mehr Mitglied des Gewerbegerichtes in derselben Gemeinde sein und verliert daher aus diesem Grunde die Mitgliedschaft des Gewerbegerichtes.

Am 27. August 1874 wurde die Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes in R. vorgenommen und hiebei unter anderen vom Wahlkörper der Arbeiter auch Adolph A. gewählt. Derselbe war mit Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in R. vom 23. October 1873 des im § 300 St. G. bezeichneten Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung als unmittelbarer Thäter schuldig erkannt und zu einer Arreststrafe in der Dauer Eines Monates verurtheilt worden Diese Strafe hatte Adolph A. in der Zeit vom 9. December 1873 bis 9. Jänner 1874 abgebüßt. Da A. als Arbeiteragitator weiter wirkte, so beschloß das Stadtverordneten-Collegium in R. in der Sitzung vom 15. September 1874 dessen Ausweisung aus der Gemeinde, welche dahin motivirt wurde, daß nach § 28 der Gemeinde-Ordnung für die Stadt R. vom 15. December 1850, Nr. 202 L. G. u. R. Bl. Fremde nur solange Anspruch auf ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde haben, als sie sich entsprechend verhalten, daß A. aber, da er vom Kreisgerichte verurtheilt worden sei, die Bedingung des § 28 der G. O. nicht erfüllt habe.

Mit dem Berichte vom 3. October 1874 zeigte der Magistrat in R. der Statthalterei das Resultat der durchgeführten Wahl der Mitglieder des Gewerbegerichtes an und erklärte dabei, daß er gegen die Wahl des A. Einsprache erheben müsse und demselben die Ausstellung eines Certificates (§ 20) verweigere, weil er mit dem Gemeindebeschlusse vom 15. September 1874 aus R. ausgewiesen worden sei. In der Voraussetzung, daß das fragliche Ausweisungserkenntniß über den eingebrachten Statthalterei-Recurs werde bestätigt werden, bitte der Magistrat um die Weisung der Statthalterei, ob an die Stelle des A. eine Ergänzungswahl vorzunehmen oder aber nach Zulaß der §§ 26 und 27 diese Stelle erst bei der nächsten Jahreswahl zu besetzen sei.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Dec. 1874 die Nichtausfolgung des Wahlcertificates gerechtfertigt erklärt, da Adolf A. mit den gleichlautenden Erkenntnissen des Magistrates in R. und der Statthalterei aus dem Gebiete der Stadt R. ausgewiesen worden sei. Um die Activirung des Gewerbegerichtes nicht länger aufzuhalten, erachtete die Statthalterei die Vornahme einer Ergänzungswahl nach Analogie der §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 nicht für nothwendig, weil die ungestörte Führung der Geschäfte des Gewerbegerichtes nicht gefährdet erscheine.

Der Magistrat in R. hat sohin mit der Kundmachung vom 28. December 1874 die Namen der gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes (und zwar die 12 Namen der vom Wahlkörper der Arbeitgeber Gewählten und unter Weglassung des Adolf A. 11 Namen der vom Wahlkörper der Arbeiter Gewählten) mit dem Beifügen öffentlich verlautbart, daß die Angelobung im Sinne des § 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 auf den 10. Jänner 1875 anberaumt sei und daß nach geleisteter Angelobung sich das Gewerbegericht zu constituiren haben werde, um seine Thätigkeit beginnen zu können.

Am 10. Jänner 1875 wurde die Angelobung geleistet. Am 17. Jänner 1875 versammelten sich die Gewählten zum Zwecke der Constituirung des Gewerbegerichtes. Hiebei erklärten sämmtliche 11 Mitglieder aus der Gruppe der Arbeiter, daß sie gegen die anberaumte Constituirung des Gewerbegerichtes protestiren müßten, weil der § 7 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus beiden Wahlkörpern vorschreibe; daß sie ferner die politische Verwaltungsbehörde angehen, aus Anlaß der Ausscheidung des Adolf A., welcher, wenngleich aus der Stadt R. ausgewiesen, doch im dortigen Gerichtssprengel arbeite, somit nach den Bestimmungen des bezogenen Gesetzes das Wahlrecht noch besitze, entweder die Zulassung des A. auszusprechen, oder aber eine Ergänzungswahl auszuschreiben, weil das Gesetz eine gleiche Anzahl von Mitgliedern aus beiden Wahlkörpern vorschreibe, dies auch in der Vollzugsvorschrift vom 22. Juli 1873 begründet erscheine, und weil endlich die die Ausscheidung des A. verfügende Statthalterei-Entscheidung nicht maßgebend sein könne, da die in derselben als Begründung bezogenen §§ 26 und 27 sich nur auf Fälle während der Amtsperiode des bereits activirten Gewerbegerichtes beziehen. Mit dieser Erklärung waren die vom Wahlkörper der Arbeitsgeber gewählten Mitglieder des Gewerbegerichtes insofern einverstanden, als sie erklärten, daß sofort mit Rücksicht auf § 7, welcher eine gleiche Mitgliederanzahl vorschreibe, was aber durch die Ausscheidung eines Mitgliedes nicht der Fall sei, eine Constituirung nicht eintreten könne und daß vielmehr die Verwaltungsbehörde anzugehen sei, für das abgängige Mitglied eine Neu- beziehungsweise Ergänzungswahl auszuschreiben.

Diesen Protest gegen die Constituirung des Gewerbegerichtes legte der Magistrat der Statthalterei zur Beschlußfassung vor; letztere Behörde leitete denselben an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern wies unterm 25. August 1875 Z. 7756—1875 im Einverständnisse mit dem k. k. Handelsministerium den Protest zurück, „weil den Mitgliedern des genannten Gewerbegerichtes ein Protestrecht überhaupt nicht zusteht und weil ferner, insoweit der erwähnte Protest eine Beschwerde gegen die in der Entscheidung der Statthalterei vom 15. December 1874 ausgesprochene Annullirung der Wahl des Adolf A. zum Mitgliede des Gewerbegerichtes in R. enthält, diese im Hinblick auf den Umstand, daß Adolf A. aus der Gemeinde R. im Grunde rechtskräftiger Entscheidungen ausgewiesen ist, und daher die Functionen eines Mitgliedes des Gewerbegerichtes in R. nicht versehen kann, als unbegründet bezeichnet werden muß". Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Schlußsatzes des § 19 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63 werde jedoch angeordnet, daß an Stelle des Adolf A. sofort eine Neuwahl einzuleiten ist.

r.

Störung im Besitze einer Kirchenbank durch den Pfarrer. Zulässigkeit der Besitzstörungsklage. (Hofd. vom 25. November 1826, Nr. 2234; §§ 2 und 5 der kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. und § 1 C. J. N.)

A. überreichte bei dem Bezirksgerichte Hohenstadt gegen den Pfarrer B. eine Besitzstörungsklage, weil er und seine Familie seit dem Jahre 1842 in der Lomigsdorfer Kirche bei Verrichtung der Andacht eine Bank unentgeltlich benützen, welche der Vater des A. errichten ließ und weil der geklagte Pfarrer plötzlich dafür ein Ent-

*) Die Times (das englische Weltblatt) behandelte diesen Congreß äußerst kühl und bemerkt u. a. hieüber nicht mit Unrecht Folgendes:

„Die Delegirten in Brüssel haben den Nachweis zu führen, daß sie so sehr im Rechte und alle übrigen Menschen so sehr im Unrechte sind, daß sie mit Recht beanspruchen können, daß ihnen die ganze übrige Welt den Platz räume. Sie verlangen, daß sie selbst zur Hauptmacht werden und alles Andere zur Nebensache herabsinken möge. Es ist die nicht ungewöhnliche Uebertreibung eines reinen Classenunternehmens, das eben so unfähig ist, die Grenzen des eigentlichen Rechtes, als die einzigen Bedingungen seines Erfolges zu fassen. Es hat bei uns schon vielerlei Classenbewegungen gegeben, in der That haben alle Classen ihre Kämpfe gehabt; sie hatten auch ihre Erfolge, allein diese Erfolge wurden nur dadurch erzielt, daß sich der Theil in gebührender Weise dem Ganzen unterordnete."

gelt von 8 fl. verlange und auf Weigerung die Bank aus der Kirche entfernen ließ. Das angerufene Bezirksgericht wies diese Klage wegen Incompetenz ab, „denn wie der Kläger selbst angibt, spricht er den ruhigen Besitz einer in der Lomigsdorfer Kirche in der unmittelbaren Nähe des Altars befindlichen Bank für sich und seine Familie aus dem Grunde an, weil einst sein Vater und seit 1842 er selbst den Sitz in dieser Bank gehabt und es soll das Factum der Besitzstörung darin bestehen, daß der Pfarrer diese Bank aus der Kirche hinausschaffen ließ, weil Kläger sich weigerte den geforderten Zins von 8 fl. zu bezahlen. Der angeblich ruhige Sitz in einer Kirchenbank kann jedoch nicht als ein nach dem bürgerlichen Gesetz zu beurtheilender giltiger Rechtstitel und die Hinwegschaffung einer Kirchenbank als eine Besitzstörung nach diesem Gesetze beurtheilt werden; denn nach § 311 b. G. B. können nur solche Sachen, welche im rechtlichen Verkehre stehen, in nach dem bürgerlichen Gesetz zu beurtheilenden Besitz genommen werden, als solche kann aber eine in der Kirche befindliche Bank nicht angesehen werden, indem die Kirchensitze, mit Ausnahme jenes des Kirchenpatrons, bloß Gegenstand einer freien Vereinbarung mit dem jeweiligen Kirchenvorsteher oder Pfarrer sind, soferne dieselben nicht den Kirchenbesuchern ohne Unterschied offen stehen. Eine Ersitzung von Kirchenbänken kann demnach im Sinne des bürgerlichen Gesetzes nicht bei dem weltlichen Gerichte geltend gemacht werden (§ 1455 a. b. G. B.)“.

Dem gegen diesen abweislichen Bescheid ergriffenen Recurse, in welchem A. ausführte, das eine Kirchenbank keine res extra commercium sei, da als solche in dem Hofdecrete vom 25. November 1826, Nr. 2234 J. G. S. nur Kreuzpartikeln und Reliquien von der Erwerbung ausgeschlossen sind, daß der Ort, wo eine Sache sich befindet, die Besitzerwerbung derselben nicht hindern könne, hat das mährisch-schles. Oberlandesgericht „in der Erwägung, daß der Kläger den factischen Besitz einer Bank in der Lomigsdorfer Kirche behauptet, dieses Object aber nicht zu gottesdienstlichen Verrichtungen gehört, mithin von der Erwerbung durch Privatbesitz gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wenn es sich auch in einem Gotteshause befindet, daß ferner gemäß § 339 a. b. G. B. Niemand befugt ist, den eingetretenen Besitz, er mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, eigenmächtig zu stören; in der weitern Erwägung, daß die Störung im Besitze durch die kais. Verordnung vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. Bl. § 2 vor den Gerichten auszutragen ist und derzeit kein Grund vorliegt nach § 5 der citirten Verordnung die eingebrachte Klage sogleich wegen Incompetenz der Gerichte von Amtswegen zurückzuweisen“ — stattgegeben, hat Folge dessen den angefochtene Bescheid aufgehoben und dem k. k. Bezirksgerichte verordnet, die Klage absehend von dem geltend gemachten Grunde der Incompetenz gesetzlich zu erledigen.

In dem gegen diese Entscheidung vom Pfarrer B. ergriffenen Revisionsrecurse wird betont, daß es sich keineswegs um den Besitz einer Bank, sondern um die Benützung eines bestimmten Kirchensitzes handle. Dem Richter mangle aber das Gesetz, um eine Differenz zwischen den Pfarrkindern und dem Pfarrer über die Kirchensitze zu entscheiden, da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen — abgesehen vom Concordat und von den Staatsgrundgesetzen — ein Kirchensitz eben so wenig wie ein Schulsitz Gegenstand des Besitzes und der Ersitzung sei. In der Kirche habe der Pfarrer die Ordnung aufrecht zu erhalten, und wer sich beschwert fühlt, mag die Abhilfe bei dessen kirchlichen Vorgesetzten suchen. A. habe kein Recht auf den Kirchensitz. Er hatte die Erlaubniß nachzusuchen und die gestellten Bedingungen zu erfüllen. Seine Bank sei nur geduldet worden, und wurde, weil sie morsch war, entfernt, und die Zulassung einer neu herzustellenden wurde von der Erfüllung der Bedingung, nämlich der Zahlung von 8 fl., abhängig gemacht.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung v. 22. September 1875, Z. 10.280 diesen Revisionsrecurs in der Erwägung abgewiesen, „daß es sich hier um den Besitz eines noch von dem Vater des Klägers mit Gestattung des Vorstehers der Kirche errichteten Sitzes in der Kirche und um eine angebliche Störung dieses Besitzes durch den Geklagten handelt, daß weder die Erwerbung des bezüglichen Rechtes, noch dessen Besitz zu den innern Angelegenheiten der selbstständigen Verwaltung der Kirche gehört, der Gegenstand des Streites durch das Gesetz dem privatrechtlichen Verkehre und der civilgerichtlichen Competenz nicht entzogen, die Unzuständigkeit des Gerichtes sohin nicht offenbar ist (§ 1 J. N.)“. Ger. Ztg.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ackerbauministerium Karl Peyrer taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Oberbaurath Emanuel Trojan in Triest zum Oberbaurathe extra statum des Ministeriums des Innern ernannt.

Seine Majestät haben dem Amtsverwalter bei der Telegraphen-Hauptstation in Bozen Konrad Jonas den Titel und Charakter eines Oberamtsverwalters und dem dortigen Controlor Joseph Prohaska den Titel und Charakter eines Oberamtscontrolors beiden taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Conservator und Baumeister Franz Schmóranz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Secretär der n. ö. Finanzprocuratur Dr. Bartholomäus Frizzi taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bezirkscommissär Constantin Galasso zum Statthalterei-Secretär in Dalmatien ernannt.

Der Minister des Innern hat den Ingenieur Franz Maurus zum Oberingenieur im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den Zögling der k. u. k. orient. Akademie Alexander Pescha zum Consulareleven ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat die an der Universitätsbibliothek in Lemberg erledigte Scriptorsstelle dem Amanuensis an der Krakauer Universitätsbibliothek Dr. Thaddäus v. Wojciechowski verliehen.

Der Ackerbauminister hat den k. k. Oberförster Otto Pölzl zum Forstinspector bei der Statthalterei in Steiermark ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Waldschätzungs-Referenten bei der Bezirks-Schätzungscommission in Beneschau Ludwig Hübner und den Forstcommissär in Bergreichenstein Joseph Puschner zu Forstcommissären in Böhmen ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle bei der schles. Landesregierung in der eilften Rangsclasse, bis 10. November. (Amtsbl. Nr. 236).

Finanzconcipistenstelle bei der Finanzdirection in Oberösterreich in der zehnten Rangsclasse, eventuell provisorisch, bis Mitte November. (Amtsbl. Nr. 239).

Vice-Forstmeistersstelle bei der k. k. Forst- und Domänen-Direction Gmunden in der achten Rangsclasse, bis 6. November. (Amtsbl. Nr. 239).

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.